

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 12.12.2019 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Tumeltsham erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl Nr.55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tumeltsham (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.
- 2) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentlich Wasserversorgungsanlage der Fa. Energie Ried im Innkreis GesmbH (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 15,23** jedoch mindestens **€ 2.502,00**.
- 2) a) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergeschosse sind jedoch von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, wenn sie nach allen Seiten sowie in voller Höhe mit Erdreich umgeben sind.
Garagen, freistehende Nebengebäude und an Außenmauern angebaute Wintergärten werden nicht gerechnet.
Für Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
- b) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a werden für Außenmauern, Vollwärmeschutz etc. ein Abschlag von 30% von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
- c) für alle Ein- und Zweifamilienhäuser, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a. u. b. mehr als 300 m² beträgt, werden die über 300 m² liegenden m² nicht mehr zur Gebührenbemessung herangezogen.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

- d) Werden landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude im Hofbereich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so wird ein Aufschlag von € 500,30 verrechnet. (Ein Objekt im Sinne des § 5 Abs. 1 OÖ. WVG 2015 ist gemäß § 3 Z. 4 ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird, mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt).
- e) e1) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a bei gewerblichen Betrieben werden bei reinen Lagerflächen (ohne Wasseranschluss) nur 20 % herangezogen.
e2) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a bei gewerblichen Betrieben werden für jeden zwischen 301 bis 500 m² liegenden m² 60 % sowie für jeden über 500 m² liegenden m² 20 % herangezogen, soweit nicht schon entsprechend lit. e1) ermäßigt wurde.
- 3) Unabhängig von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) und 2) beträgt die Mindest-Anschlussgebühr € 2.502,00.
- 4) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindest-Anschlussgebühr verrechnet.
- 5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Auf-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch oder Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

VORAUSZAHLUNG AUF DIE WASSERLEITUNGS- ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer können auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlung beträgt 75 vH jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

- 2) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestanschlussgebühr ergibt.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 vH pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- 1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,79. Ab 401 m³ Wasserbezug beträgt die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter € 1,28 und ab 801 m³ Wasserbezug beträgt die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter € 1,07.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder wenn durch einen nicht feststellbaren unverschuldeten Rohrbruch ein Wasserverlust entsteht, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist jedoch verpflichtet, einen Rohrbruch an der Innenleitung sofort nach bekannt werden zu beheben und dem Gemeindeamt zu melden.
- 3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasserzwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr von € 1,79 pro Kubikmeter zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler beigestellt.
- 4) Für die von der Gemeinde Tumeltsham zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich € 1,25 pro Zähler zu entrichten.

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 5 Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnung erfolgt am 31.12. eines jeden Jahres mit Akontozahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- 5) Die Zählermiete ist vierteljährlich mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren und in der Zählermiete ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

